

Übersicht

über Regelungen zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

	Jugendliche ohne Vollzeitschulpflicht	Jugendliche mit Vollzeitschulpflicht	14-Jährige Kinder ohne Vollzeitschulpflicht	Kinder ab 13 Jahren	Kinder unter 13 Jahren	Kinder ab 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren
Beschäftigung maximal 40 Std. pro Woche	👍	👎	👎	👎	👎	👎	👎
Leichte und geeignete Beschäftigung von maximal 35 Std. pro Woche soweit keine zeitgleiche Berufsausbildung	👍	👎	👍	👎	👎	👎	👎
Maximal 2 Std. täglich leichte und geeignete Beschäftigung mit Zustimmung der Eltern	👍	👍	👍	👍	👎	👎	👎
Betriebspraktikum, Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie, Beschäftigung zur Erfüllung einer richterlichen Weisung	👍	👍	👍	👍	👍	👎	👎
Ferienjob für maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr	👍	👍	👍*	👎	👎	👎	👎
gestaltende Tätigkeit in den Medien oder bei Veranstaltungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde	👍**	👍	👍	👍	👍	👍	👎



ja



nein

* 7 Std. täglich und 35 Std. pro Woche

** ohne Genehmigung

Herausgeber

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
 Amt für Arbeitsschutz
 Billstraße 80, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/arbeitsschutz
 Arbeitsschutztelefon 040 428 37-2112
 Fax 040 428 31-0098
 E-Mail arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

Zentraler Publikationsversand

publikationen@bgv.hamburg.de
 Tel 040 428 37-2368
 Diese Publikation (M27) ist kostenlos erhältlich.

Gestaltung

www.kwh-design.de

Bildnachweise

Titel: © Stefan Körber/fotolia.com, Tabelle: © picture-factory/fotolia.com
 innen v.l.n.r. alle fotolia.com: © Leo, © Robert Kneschke, © contrastwerkstatt,
 © Dmitrijs Dmitrijevs © Miroslaw Dziadkowiec, © Tyler Olson © Eimantas Buzas,
 © picture-factory, © runzelkorn

Druck

DIE MEDIENMANAGER GmbH

Stand April 2019

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



FERIENJOB

ODER NEBENJOB

Was dürfen Kinder und Jugendliche,
was nicht?



Hamburg | Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz



Hamburg



Jobben: Was dürfen Kinder und Jugendliche?

In den Schulferien oder nach der Schule arbeiten und Geld verdienen? Für viele Schüler und Schülerinnen ist das nicht nur eine Gelegenheit, ihr Taschengeld aufzubessern: Sie sammeln auch erste Erfahrungen in der Arbeitswelt. Aber nicht alles ist erlaubt.

Je nach Alter, sowie Umfang und Art der Tätigkeit können sich Kinder und Jugendliche etwas dazuverdienen. Sie finden eine Übersicht über die einzelnen Regelungen in der Tabelle am Ende dieser Broschüre. Dort erfahren Sie zum Beispiel, dass es für Kinder unter drei Jahren ein absolutes Beschäftigungsverbot gibt und dass auch die Beschäftigung älterer Kinder vom Gesetzgeber stark eingeschränkt ist (§§ 5 ff. JArbSchG).

Die gesetzlichen Regelungen* sollen die Sicherheit und die Gesundheit sowie die Entwicklung der Kinder schützen. Auch die Leistungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen in der Schule soll durch Ferien- und Nebenjobs nicht beeinträchtigt werden (§ 5 Abs. 3 JArbSchG).

Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind fünfzehn bis siebzehn Jahre alt. Für Jugendliche, die weniger als neun Jahre zur Schule gegangen sind, gelten die Regelungen für Kinder.

*Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

*Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)


Was gilt für alle Jobs von Kindern und Jugendlichen?


Kinder und Jugendliche


- dürfen keine gefährlichen Tätigkeiten ausüben oder im Akkord arbeiten (§§ 22 und 23 JArbSchG),
- können an Sonnabenden, Sonntagen sowie Feiertagen nicht beschäftigt werden (§§ 16 und 17 JArbSchG),
- dürfen grundsätzlich nur zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr arbeiten (§ 14 Abs. 1 JArbSchG),
- müssen nach der Arbeit mindestens über zwölf Stunden Freizeit verfügen können (§ 13 JArbSchG),
- haben nach 4,5 Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Pause von mindestens dreißig Minuten, bei mehr als sechs Stunden von mindestens sechzig Minuten. Die Pause darf geteilt werden. Jeder Pausenabschnitt muss jedoch mindestens je fünfzehn Minuten betragen (§ 11 JArbSchG),
- müssen ärztlich untersucht werden, bevor sie erstmals beschäftigt werden. Diese Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:
 - bei einer geringfügigen oder maximal zwei Monate dauernden leichten Tätigkeit,
 - bei einem Ferienjob von maximal vier Wochen Dauer im Kalenderjahr,
 - bei einer leichten und für Kinder ab dreizehn Jahren geeigneten Beschäftigung von maximal zwei Stunden täglich, der die Eltern zugestimmt haben.


In jedem Fall gilt: Die Beschäftigung darf nicht zu einer Gefahr für die Gesundheit oder Entwicklung der Kinder und Jugendlichen werden.

Jobben ja – aber Schule geht vor!

 **Ab 15 Jahren** dürfen Schülerinnen und Schüler in den Schulferien für maximal vier Wochen im Kalenderjahr und maximal acht Stunden (ohne Pause gerechnet) pro Tag arbeiten (§ 5 Abs. 4 JArbSchG). Insgesamt dürfen sie höchstens vierzig Stunden in einer Woche beschäftigt werden.

 **14-Jährige**, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig** sind und sich nicht in der Berufsausbildung befinden, dürfen maximal sieben Stunden täglich und höchstens 35 Stunden pro Woche mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).

 **Ab 13-Jährige** und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen mit Zustimmung der Eltern maximal zwei Stunden täglich arbeiten (§ 5 Abs. 3 JArbSchG). Sie dürfen jedoch nicht vor 8 Uhr und nicht nach 18 Uhr beschäftigt werden; auch vor oder während des Schulunterrichts dürfen sie nicht arbeiten. Die Tätigkeit muss leicht und für Kinder geeignet sein. Erlaubt ist beispielsweise Babysitten, Nachhilfe geben, leichte Gartentätigkeiten oder Zeitung austragen, wenn dabei nicht schwer getragen oder gehoben werden muss. Eine abschließende Aufzählung geeigneter Tätigkeiten enthält § 2 der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV).

 **Unter 13-Jährige** dürfen nur während eines Betriebspraktikums, einer Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 JArbSchG). Diese Tätigkeiten dürfen sie für maximal sieben Stunden am Tag und fünfunddreißig Stunden in der Woche ausüben. Weitere Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern in den Medien sind nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt (§ 6 JArbSchG), siehe auch die Publikation „Alles Theater“ (M18).

**Die Vollzeitschulpflicht besteht grundsätzlich, solange Schüler noch keinen Schulabschluss besitzen bzw. noch keine neun Jahre die Schule besucht haben.

